

Eingangsstempel der Behörde

Gemeindeverwaltung Allendorf (Eder)
 Straßenverkehrsbehörde
 Schulstraße 5
 35108 Allendorf (Eder)

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Parken für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde (§ 46 Abs. 1 StVo)

Antrag auf Umtausch des Parkausweises

1. Antragsteller/in	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Nr., Wohnort	Telefon
Grad der Behinderung	Merkzeichen aG
Versorgungsamt Kassel, AZ.:	
<input type="checkbox"/>	Ich bin Schwerbehinderte/r mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann mich der Schwere meines Leidens nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin Schwerbehinderte/r mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und besitze keine Fahrerlaubnis.
<input type="checkbox"/>	Ich bin Blinde/r und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.
2. Ich erfülle die unten genannten Voraussetzungen	
Und beantrage hiermit eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen: Ich lege vor <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenausweis <input type="checkbox"/> alten Parkausweis und Ausnahmegenehmigung <input type="checkbox"/> sonstiges <input type="checkbox"/> 1 Lichtbild	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller / gesetzlicher Vertreter
<i>35108 Allendorf (Eder),</i>	
1.) Als Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder zur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen: Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- und armamputiert sind sowie anderer Schwerbehinderte, die nach versorgungssärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.	
2.) Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, und Blinde, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden	
Verfügung dem Antragsteller wurde bewilligt:	<input type="checkbox"/> Ausnahmegenehmigung Nr. gültig bis:
35108 Allendorf (Eder), den	
Claus Junghenn, Bürgermeister	
verlängert bis	verlängert bis
verlängert bis	verlängert bis
verlängert bis	verlängert bis
verlängert bis	verlängert bis